

Bekanntmachung

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2021 wurde folgender Straße von der Gemeinde Steinberg am See als zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) ein Straßenname vergeben und als Ortsstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

A) Straßenname:

Birkfelder Weg

B) Widmung:

1. Straßenbeschreibung:

Flst.Nr.: 151/3 Gemarkung Steinberg
Beginn: Einmündung Kreisstraße SAD 9 (Flst.Nr. 496/7 Gem. Steinberg)
(km 0,00)
Ende: Flst.Nr. 1/9 Gem. Oder / Gemarkungsgrenze (km 0,325)

Gemeinde: Steinberg am See

Landkreis: Schwandorf

Gesamtlänge des Weges: 0,325 km

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Strecke wird als öffentliche Straße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Steinberg am See

4. Wirksamwerden

Die Verfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe an der Amtstafel wirksam.

5. Sonstiges

Die Widmungsverfügung, sowie die dazugehörigen Unterlagen können für die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf, Zimmer 11, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung der Oberpfalz eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Steinberg am See, 07.09.2020



Harald Bemmerl
1. Bürgermeister

Anschlag Ortstafel:
13.09.2021 bis 13.10.2021
Anlage: Planskizze